

Stellungnahme der BUND Rhein-AG zur „Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Vorstellung des Zeitplans und Arbeitsprogramms sowie Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet. 4. Bewirtschaftungszeitraum“ (Stand des Anhörungsdokuments: 22.11.2024)

1. Grundsätzliches

Mit dem Dokument erfolgt der Einstieg in die Aktualisierung der bisherigen Bewirtschaftungspläne (BWP) nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).¹ Aktualisierungen über den von der WRRL (bei zweimaligen Fristverlängerungen) vorgegebenen Zielerreichungszeitpunkt 2027 hinaus sind dann notwendig, wenn

- a) die Ziele noch nicht erreicht sind,
- b) neue Entwicklungen zu Verschlechterungen oder Verhinderungen hinsichtlich der Zielerreichung geführt haben und somit zusätzliche Maßnahmen erfordern,
- c) Anpassungen von wasserrelevanten Richtlinien wie z.B. der Richtlinie über Umweltqualitätsnormen (UQN-Richtlinie), eine Ziellanpassung und ein Nachsteuern in den Maßnahmenprogrammen erforderlich machen.²

Wir halten es daher auf keinen Fall für angebracht, bei der Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung einen aktualisierten Bewirtschaftungsplan nach den bisherigen Mustern aufzustellen. Vielmehr sollte die dritte Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans gezielt die oben aufgeführten Fälle thematisieren.

Zu a) ist anzumerken, dass die notwendigen Maßnahmen zur Zielerreichung zum Ende des dritten Bewirtschaftungszyklus (2021-2027) bis 2024 hätten ergriffen werden müssen.³ Lediglich wenn

¹ FGG Rhein et al. (2024). Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Vorstellung des Zeitplans und Arbeitsprogramms sowie Veröffentlichung der wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet 4. Bewirtschaftungszeitraum. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87568/20241209%20FGG%20Rhein-Anh%C3%B6rungsdokument_Zeit-%20und%20AP%20und%20WFGB_barrierefrei%20optimiert.pdf?command=downloadContent&filename=20241209%20FGG%20Rhein-Anh%20F6rungsdokument_Zeit-%20und%20AP%20und%20WFGB_barrierefrei%20optimiert.pdf.

² „Die Verlängerungen gehen nicht über den Zeitraum zweier weiterer Aktualisierungen des Bewirtschaftungsplans für das Einzugsgebiet hinaus, es sei denn, die Ziele lassen sich aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb dieses Zeitraums erreichen.“, Art. 4 Abs. 4 Buchst. c WRRL; siehe auch: Umweltbundesamt. (2022). Chemische Qualitätsanforderungen und Bewertung. Stand: 09.08.2022. <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/gewaesser/fluesse/ueberwachung-bewertung/chemisch>. Zugriff am 18.04.2025.

³ „Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Programms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.“, Art. 11 Abs. 8 Satz 2 WRRL.

natürliche Gegebenheiten die Zielerreichung verzögern, ist nach geltender Rechtslage ein verspäteter Zielzustand tolerierbar.

Der „Länderbericht Deutschland“ der Europäischen Kommission über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie vom 04.02.2025 auf Basis der zweiten aktualisierten Fassung der Bewirtschaftungspläne verweist ebenfalls darauf, dass Verlängerungen über 2027 hinaus nicht möglich sein werden:

“b) Recognising that the possibilities for time extensions (Article 4 (4)) are extremely limited and will no longer be allowed after 2027 (except if duly justified for natural conditions).”

[„b) in der Erkenntnis, dass die Möglichkeiten für Fristverlängerungen (Artikel 4 Absatz 4) äußerst begrenzt sind und nach 2027 nicht mehr zulässig sein werden (es sei denn, dies ist aufgrund natürlicher Gegebenheiten hinreichend begründet).“]⁴

Verstöße gegen die Zielerreichungsverpflichtung über den Zeitraum 2027 hinaus sind somit nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder der unverhältnismäßig hohen Kosten zu rechtfertigen. Soweit, wie derzeit absehbar, trotz Umsetzung der Maßnahmen ein Zielerreichungsdefizit über den Zeitraum 2027 verbleibt und dieses nicht auf natürlichen Gegebenheiten beruht, ist die Zielerreichung schnellst möglich mit ergänzenden Maßnahmen zur Abhilfe des Unionsrechtsverstoßes zu gewährleisten.⁵ Es reicht nicht aus, den Verstoß lediglich „transparent“ zu machen (so aber der sogenannte Transparenzgrundsatz aus BWP 2021 – 2027).

Die Bewirtschaftungsplanung muss daher den abzusehenden Unionsrechtsverstoß umgehend abstellen und die erforderlichen finanziellen Mittel und Ressourcen bereitstellen, die im zweiten Bewirtschaftungszyklus noch als maßgebliche Hindernisse der Zielerreichung genannt wurden.⁶ Für die Fortschreibung der Bewirtschaftungsplanung im vierten Bewirtschaftungszyklus ist es weiter erforderlich, dass noch viel konkreter als ohnehin rechtlich gefordert auf die Zielverfehlung und die Gründe hierzu eingegangen wird. Dabei halten wir es auf keinen Fall für vertretbar, zusätzlich zu den bisher bereits ausgewiesenen Fällen weniger strenge Bewirtschaftungsziele nach § 30 WHG festzulegen.

2. Zeitplan und Arbeitsprogramm

In Abbildung 2 „Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans Rhein und der Maßnahmenprogramme der Länder am Rhein für den 4. Bewirtschaftungszeitraum“ des Anhörungsdocumentes werden wie bei den ersten drei Zeitplänen und Arbeitsprogrammen die nächsten Schritte dargestellt.⁷

⁴ Europäische Kommission. (2025). Berichte über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie – länderspezifische Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen: Deutschland [Water Framework Directive and Floods Directive Implementation reports - Country-specific staff working documents: Germany]. 04.02.2025. SWD(2025) 25 final. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=SWD:2025:25:FIN>.

⁵ vgl. Oberverwaltungsgericht Niedersachsen, Beschluss vom 21.11.2023, Az.: 7 KS 8/21

⁶ so auch Europäische Kommission. (2025). Berichte über die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der Hochwasserrichtlinie – länderspezifische Arbeitsunterlagen der Kommissionsdienststellen: Deutschland [Water Framework Directive and Floods Directive Implementation reports - Country-specific staff working documents: Germany]. 04.02.2025. SWD(2025) 25 final, Seiten 33, 38. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=SWD:2025:25:FIN>.

⁷ FGG Rhein et al. (2024). Seite 4.

Unklar ist, wieso in Zeile F auf die „Bewirtschaftungspläne von 2015“ referenziert wird. 2021 wurde zum zweiten Mal eine Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans erstellt mit einem aktualisierten Maßnahmenprogramm, das erstmals (!) für das gesamte Rheineinzugsgebiet in der Bundesrepublik Deutschland eine Vollplanung beinhalten sollte.

Weiter ist unklar, warum die Maßnahmenumsetzung im dritten Bewirtschaftungszeitraum bis 2027 gezogen wird. Gemäß § 84 Abs. 2 WHG sind neue oder geänderte Maßnahmen jeweils innerhalb von drei Jahren nach Veröffentlichung durchzuführen (s.o.). Falls in dem Diagramm nicht der gesetzliche Auftrag, sondern die real existierende Umsetzung der WRRL abgebildet werden soll, müsste die Maßnahmenumsetzung noch deutlich über 2027 hinaus dargestellt werden.

Nach Ende des Zeitraums, den die WRRL bzw. das WHG für die Bewirtschaftungsplanung vorgesehen hat, soll mit einer weiteren Aktualisierung erstmals ein Bewirtschaftungsplan für das gesamte deutsche Rheineinzugsgebiet aufgestellt werden, während die Maßnahmenprogramme (Bestandteil der Bewirtschaftungspläne) von den Ländern fortgeschrieben werden. Damit wird zum ersten Mal – zumindest teilweise – der Kritik genüge getan, die die Europäische Kommission schon nach der Erarbeitung der ersten Bewirtschaftungspläne zur Heterogenität dieser Pläne geäußert hat („Deutschland ist ein föderaler Staat ...“).⁸ Während es dann also für das deutsche Rheineinzugsgebiet einen einheitlichen Plan für die Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung geben wird, bleiben die Maßnahmenprogramme auf dem bisherigen heterogenen Stand.

Auch die Art und Weise, der Zielerreichung näherzukommen, wird voraussichtlich so uneinheitlich weitergeführt werden wie bisher.

3. Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet

Laut § 83 Art. 4 WHG sind die „Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der Bewirtschaftungsplan bezieht (das hätte Ende 2025 bedeutet), zu veröffentlichen und der Öffentlichkeit innerhalb der darauffolgenden sechs Monate Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Dieser Zeitpunkt wurde für die kommende Aktualisierung erstmals um ein Jahr vorgezogen und die wichtigen Bewirtschaftungsfragen in einem gemeinsamen Dokument mit Zeitplan und Arbeitsprogramm bereits Ende 2024 veröffentlicht.

Wie auch dem Teildokument „Zeitplan und Arbeitsprogramm“ zu entnehmen ist, wird die **Aktualisierung der Bestandsaufnahme** mit der gleichzeitigen Einschätzung der Zielerreichung bis 2033 (!) erst Ende 2025 vorliegen.⁹ Ein Abgleich der Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist daher nicht möglich. Weiter erschwert die Tatsache, dass der **Fortschritt der Maßnahmenumsetzung** (Berichtspflicht 2024) nicht veröffentlicht wurde, es erheblich, die derzeit noch offenen wichtigen Gewässerbewirtschaftungsfragen zu beurteilen.¹⁰

⁸ REPORT FROM THE COMMISSION TO THE EUROPEAN PARLIAMENT AND THE COUNCIL on the Implementation of the Water Framework Directive (2000/60/EC) River Basin Management Plans, Member State : Germany, Brussels 14.11.2012, S. 5 “Germany is a federal state and this is reflected by the different approaches to co-ordination in the context of the WFD”

⁹ Kapitel 2 „Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in der FGG Rhein“, in: FGG Rhein et al. (2024). Seite 4.

¹⁰ „Die Bundesanstalt für Gewässerkunde macht die aktualisierten Bewirtschaftungspläne und den Zwischenbericht nach Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG über ein zentrales Portal im Internet der Öffentlichkeit zugänglich.“ § 13 Abs. 2 OGewV

Als wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung werden genannt:

1. **Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer**
2. **Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und aus diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser**
3. **Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser**
4. **Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels¹¹**

Die zitierten Punkte sind damit exakt die gleichen wie die Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung aus dem Jahr 2020.

Eine Anpassung des Textes an die zwischenzeitlich aufgetretenen Veränderungen – z.B. durch den deutlich beschleunigten Klimawandel – oder ein Hinweis darauf, warum die seit der ersten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans von 2015 bekannten Fragen, die eine Zielerreichung verhindert hatten, 2025 noch nicht behoben sind, konnte nicht durchgehend festgestellt werden. Durch die Verwendung alter Texte entsteht vielmehr der Eindruck, dass die Maßnahmen zur Zielerreichung auch bei den seit der ersten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans bekannten Themen auf dem Status quo verharren.

Zu dem Dokument „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung“ im Vorfeld der Erarbeitung der zweiten Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans hatte die BUND-Rhein-AG und der AK Wasser im BBU umfangreich Stellung genommen und zahlreiche Hinweise und konstruktive Vorschläge dazu eingebracht, wie die Maßnahmen beschleunigt und effizienter sowie effektiver gestaltet werden könnten.¹²

Insbesondere hatten wir im allgemeinen Teil den Hinweis gegeben, dass die vier Themen stark ineinandergreifen und das an einigen Beispielen festgemacht.

Weiter hatten wir auf die zielgerichtete Planung hingewiesen und den Umstand, dass es zur Erreichung nachhaltiger Erfolge nicht ausreicht, nur an den Symptomen – den Auswirkungen – anzusetzen. Vielmehr müssen auch die treibenden Kräfte – die menschlichen Tätigkeiten, die zu den Auswirkungen führen – und der aus den Tätigkeiten resultierende Druck auf die Gewässer in die Maßnahmenplanung einfließen (**DPSIR-Ansatz**).¹³ Auch hier hatten wir ein Beispiel genannt.¹⁴

Das hat sich inzwischen durch das rasante Fortschreiten des Klimawandels bestätigt: Die letzten Jahre haben uns Trockenheit und Dürren und Allzeittiefs bei Grundwasserständen ebenso beschert wie eines der nassesten Wasserwirtschaftsjahre seit Beginn der Aufzeichnungen, Allzeithochs bei

¹¹ Kapitel 4 „Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet“, in: FGG Rhein et al. (2024). Seite 4.

¹² BUND-Rhein-AG & AK Wasser im BBU. (2020). Stellungnahme der BUND-Rhein-AG und AK Wasser im BBU zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet im Rahmen der Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne in der Flussgebietsgemeinschaft Rhein. 20.06.2020. https://fgg-rhein.de/servlet/is/87569/Stellungnahme_BUND-BBU_WFGB_an_FGG_Rhein.pdf?command=downloadContent&filename=Stellungnahme_BUND-BBU_WFGB_an_FGG_Rhein.pdf.

¹³ Bayerisches Landesamt für Umwelt. 2025. Die grundlegende Planungsphilosophie der WRRL – der DPSIR-Ansatz. https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/grundlagen_ziele/bewirtschaftungs_planungsgrundsuetze/index.htm. Zugriff am 18.04.2025.

¹⁴ „Als Beispiel seien die unsinnige Förderung und der Erhalt kleiner Wasserkraftanlagen genannt, die ihre Wirtschaftlichkeit ausschließlich auf diese Förderungen und die Abschreibungsmöglichkeiten schöpfen. U. E. widerspricht eine derartige Gewässernutzung den Grundsätzen des § 6 WHG.“, BUND-Rhein-AG & AK Wasser im BBU. (2020). Seite 2.

Grundwasserständen und extreme Hochwasser. Diesen Aspekten kann unseres Erachtens nur durch eine **beschleunigte und veränderte Herangehensweise** bei der Maßnahmenplanung und -umsetzung begegnet werden. In Kapitel „4.4 Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels“ wird – wie schon 2020 – zurecht darauf hingewiesen, dass ggf. auch die infolge des Klimawandels veränderten Wirksamkeiten von Maßnahmen zu berücksichtigen seien.¹⁵ Wir sind der Auffassung, dass das nicht heißen kann, Maßnahmen zu unterlassen, sondern dass die Veränderungen dazu führen müssen, Maßnahmen zu beschleunigen und **anthropogene Nutzungen zurückzunehmen** und viel häufiger **völlig andere Maßnahmen** wie z.B. solche zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushalts in die Programme zu integrieren.

Hierfür ist eine ganzheitliche Planung notwendig, in Bezug auf Oberflächengewässer von der Quelle bis zur Mündung ohne Rücksicht auf Verwaltungs- und Zuständigkeitsgrenzen. Das jeweilige Einzugsgebiet sowie die Grundwasserverhältnisse sind nach unserer Auffassung in die Maßnahmenplanung einzubeziehen. Die häufigeren Extremereignisse verstärken die Wechselwirkungen zwischen Grundwasser und Oberflächengewässer – natürlich auch in stofflicher Hinsicht.

Nur, wenn die Ursachen für die Verfehlung des guten Zustands vollständig und sorgfältig analysiert werden, können aufbauend auf dieser Analyse die richtigen, zielführenden Maßnahmen geplant werden. Die Kausalanalyse wird in vielen Fällen multikausale Zusammenhänge für die Zielverfehlung zu Tage fördern (siehe auch LANUV-Fachbericht 153).¹⁶ Es zeigen sich Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Einflussfaktoren, die es erst ermöglichen, kosteneffiziente Maßnahmen in einer sinnvollen zeitlichen Abfolge vorzusehen. Eine Teilplanung vermag nicht annähernd, die Entfernung zum Ziel kurzfristig zu verringern. Wie die bisherige Praxis gezeigt hat, bergen selbst sogenannte No-Regret-Maßnahmen die Gefahr hoher Fehlinvestitionen.

Damit eine ganzheitliche, auf die Reduzierung der Klimawandelfolgen abzielende Planung gelingen kann, sind die Ziele der WRRL unseres Erachtens deutlich stärker in andere Politikbereiche zu transferieren. Hier seien insbesondere Landwirtschaft, Verkehr, Energie und Raumplanung genannt. In den genannten Politikfeldern muss klar werden, dass die Umsetzung der WRRL nicht die Erfüllung einer lästigen, durch die Europäische Union aufgezwungenen Pflicht bedeutet, sondern grundlegenden Ressourcenschutz unter der Randbedingung Klimawandel sowie den Erhalt der Biodiversität.

Zu den einzelnen Punkten in Kapitel „4. Wichtige Fragen der Gewässerbewirtschaftung im deutschen Rheineinzugsgebiet“ nehmen wir wie folgt Stellung:

zu 4.1: Gewässerstruktur, Durchgängigkeit und Wasserhaushalt der Oberflächengewässer

Hydromorphologie

Hinsichtlich der Gewässermorphologie ist die Problemlage an den oberirdischen Gewässern im Rheineinzugsgebiet wie in den Vorgängerdokumenten treffend beschrieben und anscheinend unverändert. Aus unserer Sicht hat aber die Frage der Wasserführung – also der hydrologische Aspekt – eklatant an Bedeutung gewonnen (s.o.).

¹⁵ FGG Rhein et al. (2024). Seite 9 ff.

¹⁶ LANUV. (2024). Multiple Stressoren in Oberflächengewässern. Wirkungen stofflicher Belastungen, hydrologischer Veränderungen und struktureller Degradation auf Gewässerorganismen. LANUV-Fachbericht 153. https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_153.pdf.

Die Beseitigung struktureller Defizite an den Fließgewässern, insbesondere fehlende Breiten- und Tiefenvarianz und fehlende Beschattung, ist in Zeiten des Klimawandels noch wichtiger geworden. Wir empfehlen dringend kurzfristig wesentlich mehr Rückzugsbereiche für die Gewässerorganismen zu schaffen. Auch verbesserte Anschlüsse an kühlere Seitengewässer können als Erste-Hilfe-Maßnahme betrachtet werden.

Kaltstenotherme Organismen werden durch die steigenden Temperaturen in die Oberläufe getrieben. Querbauwerke verhindern vielerorts den Rückzug in kühlere Gewässerabschnitte. Hier halten wir es für dringend notwendig, die Anstrengungen zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit zu erhöhen. Quellbereiche und Oberläufe von Gewässern fallen nicht zuletzt bedingt durch das Wald-/Forststerben in den Trockenjahren 2018 bis 2020 und 2022 immer häufiger trocken, so dass die Lebensräume für Bachforelle und weiterer Arten sich immer weiter einengen. Hinzu kommen verstärkt saisonale Entnahmen für die Landwirtschaft. Wir weisen darauf hin, dass die über das Jahr gemittelte Entnahme für die landwirtschaftliche Bewässerung aus Grundwasser und Oberflächengewässern keinerlei Aussagekraft besitzt, da die maximal zugelassene Wassermenge i.d.R. während der größten Trockenheit entnommen wird.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die FGG Rhein und die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder: Wie ist die Einbindung der EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur in die Umsetzung der WRRL-Bewirtschaftungsplanungen geplant?¹⁷

Wasserhaushalt

Auf die gravierenden Veränderungen im Wasserhaushalt – verlängerte Vegetationsperiode, höhere Verdunstung, Forststerben, erhöhter Wasserverbrauch, unangepasste Berechnungsmethoden – hatten wir bereits in unserer Stellungnahme von 2020 hingewiesen. Auch die aus unserer Sicht notwendigen Konsequenzen hatten wir geschildert:

„Zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts und Stützung der Grundwasserneubildung ist Wasser in der Fläche zu halten. Dazu sind vermehrt Auen, Feuchtgebiete und Moore zu reaktivieren (s. a.¹⁸). Städte sollten schwammartig Wasser aufnehmen und verzögert in Grund- und Oberflächenwasser abgeben. Flächenversiegelungen sollten durch Maßnahmen zur Stützung der Grundwasserneubildung und des Landschaftswasserhaushalts kompensiert werden. Die Land- und Forstwirtschaft sollte Maßnahmen zum Rückhalt von Wasser zu Bewässerungs- und Feuerlöschzwecken ergreifen, auf weniger wasserintensive Kulturen/Waldformen umschwenken und vor allem ihre Bewässerungstechnik verändern. Weiter sollten Drainagen rückgebaut oder verschließbar umgebaut werden, um Wasser länger in der Fläche zu halten. In den Niederlanden soll den länger werdenden Trockenperioden u.a. dadurch begegnet werden, dass Drainagen eingestaut werden können. In den Flusstälern im Mittelgebirge ist die frühere Bewirtschaftung in Terrassen und damit auch der Rückhalt von Wasser und Boden zugunsten und eines Ackerns mit der Falllinie aufgegeben worden. Diese Entwicklung verschärft die Situation und ist zudem geeignet, Überflutungsschäden und Schlammlawinen im Tal zu erzeugen.“¹⁹

¹⁷ Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (Text von Bedeutung für den EWR).

¹⁸ Europäische Kommission. (2014). EU policy document on natural water retention measures – By the drafting team of the WFD CIS Working Group Programme of Measures (WG PoM), Publications Office, Technical report 082. <https://data.europa.eu/doi/10.2779/396202>.

¹⁹ BUND-Rhein-AG & AK Wasser im BBU. (2020). Seite 3.

Zentrales Ziel der Gewässerbewirtschaftung im Rheineinzugsgebiet muss sein, den Wasserhaushalt des Rheins und seines Einzugsgebiets zu stabilisieren. Angesichts zunehmender klimatischer Wasserdefizite und steigender Wasserentnahmen (insbesondere zu Bewässerungszwecken) ist eine strukturelle Überlastung der Wasserbilanz bereits in Teilen des Einzugsgebiets feststellbar. Derzeit sichtbar wird dies etwa im Mittelrheingebiet, aber auch in hydrologisch belasteten Regionen wie z.B. der Bergtheimer Mulde im Kreis Würzburg (Landschaftswasserhaushaltsmodell zu Wasserentnahmen zur Bewässerung), wo ein Gutachten²⁰ den Umschlag in der klimatischen Wasserbilanz belegt.

Daraus folgt:

Die Ausübung des wasserwirtschaftlichen Ermessens gemäß § 12 Abs. 2 WHG muss deutlich konsequenter erfolgen. Neben Prüf- und Begründungspflichten sind auch faktische Begrenzungen sowie – wo erforderlich – Verbote von Wasserentnahmen rechtssicher zu etablieren und zu überwachen. Die bisherige Genehmigungspraxis wird den Herausforderungen des zunehmenden Wasserbedarfs und des Klimawandels nicht gerecht.

Dabei ist am Rhein selbst der sich verringernde Abflussanteil aus der geringer werdenden Schneeschmelze im Rheineinzugsgebiet bei der Vergabe von Entnahmerechten zu berücksichtigen. Es ist zwingend, bei der Vergabe von Genehmigungen einen Klimawandelfaktor oder Vergleichbares anzusetzen. Entnahmerechte sollten nur für kürzere Zeiträume erteilt werden, um auf weitere Veränderungen reagieren zu können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der wasserführende Porenraum im Rheinumfeld erhalten werden muss, damit in diesem dicht besiedelten Gebiet keine zunehmenden Bodensenkungen auftreten.

Grundlage einer wirksamen und rechtssicheren Gewässerbewirtschaftung ist eine vollständige, transparente und öffentlich zugängliche Bilanzierung aller Wasserentnahmen und -einleitungen im gesamten EU-Einzugsgebiet des Rheins. Diese Daten müssen auf einer einheitlichen digitalen Plattform bereitgestellt werden. Nur mit einer solchen datenbasierten Grundlage können Bewirtschaftungsentscheidungen sachgerecht getroffen, Übernutzungen erkannt und grenzüberschreitende Auswirkungen nachvollzogen werden.

Der Absatz "Verbesserung des Wasserhaushalts" ist in „Stabilisierung des Wasserhaushalts“ umzubenennen. Eine Verbesserung ist angesichts der Realität überambitioniert."

Bundeswasserstraßen

Mit dem „Gesetz über den wasserwirtschaftlichen Ausbau an Bundeswasserstraßen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele der Wasserrahmenrichtlinie“ vom 02.06.2021 wurden die Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) erweitert. D.h. die WSV ist inzwischen auch für Renaturierungsmaßnahmen an den Bundeswasserstraßen zuständig. Allerdings ist bis jetzt keine merkliche Veränderung festzustellen, weil die WSV nach wie vor fehlende personelle und monetäre Ressourcen geltend macht. So sind z.B. am Oberrhein lediglich marginale ökologische Verbesserungen im Rahmen ohnehin notwendiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen worden.

Die Herstellung der Durchgängigkeit an den Bundeswasserstraßen muss absolute Priorität erhalten. Weiter müssen so schnell wie möglich Umsetzungskonzepte für die Bundeswasserstraßen erstellt werden. Die Planungen sind zeitlich so abzuschließen, dass ein Teil der Maßnahmen noch in diesem Bewirtschaftungszyklus umgesetzt werden kann. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf

²⁰ Vujevic, Katharina & Deißinger, Paul & Klöcking, Beate & Pfützner, B. & Weiß, Julia. (2023). Gekoppelte Landschaftswasserhaushaltsmodellierung zur Beurteilung zukünftiger Grundwasserentnahmen für Bewässerungszwecke. Grundwasser. 28. 1-15. 10.1007/s00767-023-00550-9

hinzuweisen, dass nach Art. 4 Abs. 4 WRRL Fristverlängerungen über den Zeitraum 2027 hinaus nur aufgrund entgegenstehender natürlicher Gegebenheiten begründet werden können und eben nicht aus Gründen der technischen Durchführbarkeit und unverhältnismäßiger Kosten.

Bereits in unserer Stellungnahme von 2020 hatten wir auch auf die geplanten Erhöhungen der Abladetiefe in verschiedenen Rheinabschnitten hingewiesen.²¹ Die Niedrigwasserphasen werden durch die Veränderung des Abflussregimes des Rheins künftig noch häufiger und intensiver auftreten. Wir halten es daher für äußerst fragwürdig, unter diesen Umständen den Fluss immer weiter für noch größere Schiffe auszubauen. Diese Arbeiten sowie die regelmäßigen Baggerungen und Geschiebeverklappungen (zer)stören den Lebensraum der Gewässerbiozönose.

Wir bitten den Bund und die Bundesländer der FGG Rhein sich bei den entsprechenden Bundesministerien für eine bessere Ausstattung der WSV einzusetzen und uns bei unserer Forderung zu unterstützen, die Schiffe an den Strom anzupassen und nicht umgekehrt.

Unterhaltungs- und Ausbauzuständigkeiten

Fehlende Regelungen bei den Zuständigkeiten stellen an kleineren Gewässern nach wie vor ein wesentliches Umsetzungshindernis dar. In vielen Bundesländern innerhalb der FGG Rhein gibt es noch kleine Wasser- und Bodenverbände, die für die Unterhaltung der Gewässer zuständig sind. Zwar ist in den Landeswassergesetzen i.d.R. geregelt, dass Unterhaltungs- und Ausbauzuständigkeiten untrennbar miteinander gekoppelt sind. Allerdings fehlen den Wasser- und Bodenverbänden häufig Fachkompetenz, Personal und finanzielle Mittel sowie die Einsicht über ihre Zuständigkeiten. Hier sind Bund und Länder dringend gefordert, gesetzlich und im Verwaltungsvollzug handlungsfähige Strukturen zu schaffen.²²

Hochwasserschutz: Chance anstatt neuer Verhinderung guter Zustände

Spätestens seit dem katastrophalen Hochwasser 2021 in West- und Mitteleuropa werden Hochwasserschutzkonzepte erarbeitet und neue Rückhaltemaßnahmen bis hin zu Talsperren und Deichen geplant. Das soll im Idealfall für ganze Gewässerläufe erfolgen. Hier haben wir die Sorge, dass das Ziel eines guten Zustands für die Oberflächengewässer völlig aus dem Fokus gerät. Dabei sehen wir die Option „eine Planung über kommunale Grenzen hinweg“ auch als Chance für WRRL-Maßnahmen.

Wir bitten die FGG Rhein und beteiligten Bundesländer, die auch für die Hochwasserrisikomanagement-Planung zuständig sind, die beiden Ziele gemeinsam zu betrachten und dafür Sorge zu tragen, dass eine ganzheitliche Planung stattfindet. Hierbei sollte wo immer möglich naturbasierten Lösungen der Vorrang eingeräumt werden. Die EU-KOM hat bereits 2014 einen Technical Report zu Natural Water Retention Measures veröffentlicht²³. Darin wird der Mehrfachnutzen derartiger Maßnahmen hervorgehoben. Naturbasierte Maßnahmen verbessern nicht nur den Hochwasserschutz, sie erhöhen die Resilienz gegen die Klimawandelfolgen, dienen der Biodiversität von Gewässern und Auen und stützen und stabilisieren Grundwasserstände und Landschaftswasserhaushalt. Falls bei entsprechender Topografie und Gefährdungslage Speicher nicht vermieden werden können, sollte auf alle Alternativen hin geprüft werden und Becken möglichst in den Nebenschluss gelegt oder als durchflossene Rückhaltebecken geplant werden.

²¹ BUND-Rhein-AG & AK Wasser im BBU. (2020). Seite 4.

²² Bezug zur WRRL: Art. 24 WRRL.

²³ https://circabc.europa.eu/sd/a/2457165b-3f12-4935-819a-c40324d22ad3/Policy%20Document%20on%20Natural%20Water%20Retention%20Measures_Final.pdf

Deiche können als Objektschutz verwendet werden, sollten aber Gewässer nicht in enge Abflusskorridore festlegen.

zu 4.2: Nähr- und Schadstoffeinträge aus Punktquellen und diffusen Quellen in Oberflächengewässer und das Grundwasser

Zu diesem Punkt hatten wir bereits 2020 wie folgt ausführlich Stellung genommen:

Bei Schilderung der Problemlage bei Nähr- und Schadstoffeinträgen fehlt die Betrachtung der ständig zunehmenden Einträge von Arzneistoffen und Kosmetika und anderer bislang „ungeregelter“ Stoffe völlig. Besonders erwähnen möchten wir hier die deutlichen Einträge von Antibiotika sowohl aus der Tier- als auch aus der Humanmedizin. Von Seiten des BUND veranlasste Untersuchungen haben gezeigt, dass in vielen Gewässern unterhalb von Kläranlageneinleitungen Keime zu finden sind, die im Extremfall gegen alle Reserveantibiotika resistent sind. Das damalige LANUV NRW hatte die BUND-Ergebnisse aufgegriffen und in umfangreichen Untersuchungen bestätigt gefunden.²⁴

Sollte der Trend zu niederschlagsarmen Jahren anhalten wird sich das Problem aufgrund der Aufkonzentration der Schadstoffe bei Niedrigwasser weiter verschärfen.

Auch wenn uns bekannt ist, dass die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins (IKSR) sich des Themas Schadstoffeinträge intensiv annimmt, sind wir der Auffassung, dass diesem Thema im Anhörungsdocument der FGG Rhein zu den Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen ein höherer Stellenwert gebührt.

Des Weiteren schlagen wir vor, dass die Bewirtschaftungsplanung konkrete Aussagen hinsichtlich der Notwendigkeit einer sogenannten vierten Reinigungsstufe trifft. In der Praxis sind Fälle bekannt, in denen Kommunen die Förderung einer vierten Reinigungsstufe mit dem Argument ablehnten, dass diese Behandlungsmethode der Minderung von Stoffeinträgen dient, die nicht dem Regelungsrahmen der WRRL unterliegen (sogenannte Spurenstoffe).²⁵ Da diese Stoffe negative Auswirkungen auf die Gewässerökologie und den Aufwand für die Trinkwasseraufbereitung haben, sollten der Eintrag vermieden oder reduziert und entsprechende Maßnahmen in die Bewirtschaftungsplanung aufgenommen werden.

Weiter vermischen wir die Erwähnung der Einträge aus der Misch- und Niederschlagsentwässerung. Dies gilt z.B. für Kupfer und Zink, die in zahlreichen Gewässern die zulässigen Umweltqualitätsnormen überschreiten – sie werden vorwiegend über diese Wege eingetragen. Zur Niederschlagsentwässerung gehört auch die Straßenentwässerung, nicht nur die innerstädtische, sondern auch die der Land- und Fernstraßen. Auch über diesen Pfad gelangen diverse Schadstoffe in oftmals leistungsschwache Gewässer. Auch diesem Thema ist in der kommenden Aktualisierung des Bewirtschaftungsplans mit an den Gewässerzielen ausgerichteten Maßnahmen zu begegnen.

Durch die intensive Landwirtschaft wird das Grundwasser sowohl mit Nitrat als auch mit Pestiziden belastet. Beides gelangt über Drainagen, über Oberflächenabfluss und über den grundwasserbürtigen Abflussanteil in die Oberflächengewässer. Gemeinsam mit den zusätzlichen Nährstoffeinträgen aus Kläranlagen tragen diffuse und direkte Einträge in wechselnden Anteilen zur

²⁴ LANUV. (2024). Klinisch-relevante antibiotikaresistente Bakterien in Abwasser und Fließgewässern in NRW. Ergebnisse aus dem LANUV ARB-Projekt. LANUV-Fachbericht 155.

https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/3_fachberichte/LANUV-Fachbericht_155.pdf.

²⁵ vgl. auch: UBA. (2018). Empfehlungen zur Reduzierung von Mikroverunreinigungen in den Gewässern. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/empfehlungen-zur-reduzierung-von-0>.

Verfehlung der Meeresschutzziele bei. Darüber hinaus bilden sich in hoch mit Nitrat belasteten Böden Redox-Verhältnisse, die zu einer Lösung von Metallen im Boden führen. Diese gelangen in Infiltrationsabschnitten mit dem Grundwasser in die Oberflächengewässer und führen dort z.T. bereits heute zu einer Verfehlung des guten chemischen bzw. des guten ökologischen Zustands nach Artikel 2 der WRRL. Diese anthropogen verursachte Belastung wird sich aufgrund der sehr langsamen Verlagerung des Nitrats im Untergrund noch weiter verschärfen.

Seit der letzten Anhörung zu den wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung ist am 01.01.2025 die neue Kommunalabwasser-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2024/301) in Kraft getreten und bereits im Juli 2022 der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1307 der Kommission zur Erstellung einer Beobachtungsliste von Stoffen für eine unionsweite Überwachung im Bereich der Wasserpolitik gemäß der Richtlinie 2008/105/EG (UQN-RL) des Europäischen Parlaments und des Rates.

zu 4.3. Andere anthropogene Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser

Bergbau

Steinkohlenbergbau

Der Steinkohlebergbau wurde Ende 2018 eingestellt. Die bisherige Grubenentwässerung wird unterirdisch konzentriert, so dass nur an wenigen Stellen noch Grubenwassereinleitungen erfolgen werden. Dieser Sachverhalt erfordert eine Neubewertung der Relevanz für die Zielerreichung der WRRL, die noch nicht an allen Stellen möglich ist. Erforderliche Maßnahmen sind dennoch vorzusehen und nötigenfalls als Fortschreibung in die dritte oder weitere Aktualisierung des Maßnahmenprogramms einzupflegen. Die durch den Steinkohlenbergbau hervorgerufenen Bergsenkungen haben erhebliche Folgen für die betroffenen oberirdischen Gewässer bis hin zur Umkehr der Fließrichtung. Für die Zeit nach Abklingen der Senkungen existieren erste Planungen zur Neutrassierung von Bächen und kleinen Flüssen mit möglichst naturnaher Gestaltung. Auch diese Maßnahmen sind in die Planung aufzunehmen, auch wenn der mögliche Umsetzungszeitpunkt erst nach 2027 liegt.

Braunkohlenbergbau

Voraussichtlich innerhalb der nächsten Aktualisierung der Bewirtschaftungsplanung wird die Braunkohlegewinnung im Tagebau am linken Niederrhein eingestellt. Derzeit ist geplant, den Braunkohleabbau 2030 zu beenden. Bis dahin werden einige Gewässer mit hohen Sumpfungswassereinleitungen beaufschlagt. Einige Oberflächengewässer werden dadurch bedingt ganzjährig stark erwärmt und z.T. auch chemisch verändert. Tropische Fische fühlen sich dort inzwischen wohl. In Bereichen ehemaliger Rekultivierungen wurden Gewässer über große Abschnitte verlegt und gegen den Untergrund abgedichtet. Nach Einstellung der Sumpfangsmaßnahmen wird die Wasserführung massiv zurückgehen. Sowohl die (Kläranlagen)Einleitungen als auch die Morphologie der betroffenen Gewässer sind an die neuen, „normalen“ Abflussverhältnisse anzupassen, damit die Ziele der WRRL erreicht werden können und nicht noch eine weitere Verschlechterung eintritt.

Noch stärker als die Oberflächengewässer ist das Grundwasser betroffen. Das erste Grundwasserstockwerk ist in weitem Umfeld der Tagebaue leer. Die zweiten und dritten Stockwerke z.T. ebenfalls; zumindest sind sie großflächig abgesenkt bzw. entspannt. Nach Wiederanstieg des Wassers wird es im Bereich der ehemaligen Tagebaue keine Grundwasserschichtung mehr geben. Das „neue“ Grundwasser wird eine hohe Salzbelastung aufweisen. Z.T. muss mit Belastungen durch mobilisierte Metalle gerechnet werden.

Die bis zu 450 m tiefen Restlöcher sollen nach derzeitigem Planungsstand **mit ungereinigtem Rheinwasser** aufgefüllt werden. Unseres Erachtens widerspricht diese Planung dem in der Wasserwirtschaft geltenden Vorsorgeprinzip. Der Besorgnisgrundsatz wird ebenso missachtet, da mit der Seefüllung auch die Grundwasserleiter wieder aufgefüllt werden.

Alterzbergbau

Wie bereits seit langem bekannt und im Monitoring der vergangenen Bewirtschaftungsperioden bestätigt, wurden in vielen Gewässern in ehemaligen Erzbergbauregionen erhöhte Schwermetallgehalte festgestellt. Zum Teil werden Grenzwerte überschritten, die sich negativ auf die Gewässerbiozönose auswirken. Ein Teil davon stammen aus Erzlagerstätten und ehemaligen Bergbauaktivitäten.

Im besonders betroffenen NRW wurden in einem Projekt²⁶ alle relevanten Erzbergbaureviere bezüglich der vorliegenden Belastungen in den dort befindlichen Wasserkörpern untersucht. Relevante Quellen wurden aufgefunden und erste Möglichkeiten der Reduktion aufgezeigt. Entsprechende Maßnahmen fanden Aufnahme in die Maßnahmenprogramme. Die wohl am weitesten reichende Schwermetallbelastung mit Blei, Zink und Nickel aus einem ehemaligen Bleibergwerk bei Mechernich belastet den Rhein bis in die Nordsee.²⁷

Da die ehemaligen Erzbergbaureviere vornehmlich in den Mittelgebirgen liegen und sich über größere Gewässereinzugsgebiete länderübergreifend ausdehnen, schlagen wir vor, Untersuchungs- und Bewertungsmethoden der Belastungen sowie die Ermittlung der geogenen Hintergrundbelastung und notwendige Maßnahmen innerhalb der FGG länderübergreifend zu koordinieren.

Energie- und Wärmeengewinnung

Das Thema Temperatur wird in Zukunft nach aller Wahrscheinlichkeit eine größere Rolle spielen. Die Einleitung erwärmten Kühl- und Prozesswassers ist in Summe zu untersuchen (Wärmelastpläne) und auf den Prüfstand zu stellen. In Zukunft müssen andere Kühlmöglichkeiten projektiert werden. In der IKSr wurde Ende 2024 ein Bericht zur künftigen Wassertemperaturentwicklung veröffentlicht.²⁸

Aktuell erfahren Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien und zur Wärmeengewinnung mit der gesetzlichen Festlegung eines herausragenden öffentlichen Interesses im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in der Praxis Vorrang vor anderen Politikbereichen. Dies meist auch dann, wenn der Umweltschaden den Energiegewinn deutlich übersteigt. Neben den Wasserkraftanlagen haben oberflächennahe Geothermie, Tiefengeothermie und Flusswärmepumpen Hochkonjunktur, was nicht zuletzt an der massiven Förderung derartiger Anlagen liegt. Während es für die Nutzung oberflächennaher Geothermie bereits Leitlinien gibt, fehlen diese noch sowohl für Tiefengeothermie als auch für Flusswärmepumpen. Bei Letzteren sind nach unseren Kenntnissen bereits einige Großanlagen in Betrieb (z.B. Mannheim am Rhein) und weitere geplant, wie z.B. in Köln und Düsseldorf. Für Flusswärmepumpen existieren derzeit keine (allgemein) anerkannten Regeln der Technik. Die Auswirkungen einzelner Anlagen sowie der Betrieb mehrerer aufeinander folgender Anlagen an einem Fluss auf die Fließgewässerbiozönose sind unklar. In der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) fehlen Grenzwerte für die maximal zulässige Abkühlung

²⁶ https://flussgebiete.nrw.de/system/files/atoms/files/erz_text.pdf

²⁷ <https://umwelt.nrw.de/wasseraufbereitung-soll-schwermetalle-aus-dem-mechernicher-bleiberg-entfernen>

²⁸ IKSr. (2024). 301. Entwicklung der Rheinwassertemperaturen von 1978 bis 2023.

<https://www.iksr.org/de/oeffentliches/dokumente/archiv/fachberichte/fachberichte-einzeldarstellung/301-entwicklung-der-rheinwassertemperaturen-von-1978-bis-2023>

sowie die maximal zulässige Abkühlspanne. Wärme sollte vorrangig aus Kühl- und Abwassereinleitungen und ähnlichem gewonnen werden.

zu 4.4 Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels

Die unter dieser Wichtigen Wasserbewirtschaftungsfrage aufgeführten Aussagen zielen unseres Erachtens in die richtige Richtung. Wir unterstützen nach wie vor das avisierte gemeinsame strategische Handeln und die klare Umsetzung des Vorsorgeprinzips bei der Berücksichtigung der Folgen des Klimawandels.

Bereits 2020 hatten wir empfohlen, als eine erste strategische Maßnahme alle Wassernutzer zur Zahlung eines Wasserentnahmeentgelts zu verpflichten.²⁹ Bislang konnte in diesem Punkt keine Einigung der Länder erzielt werden. Die Aktion 11 „Wasserentnahmeentgelte weiterentwickeln und bundesweit einführen“ des Aktionsprogramms Wasser der Nationalen Wasserstrategie hat den Beginn „kurzfristig“. Das Umweltbundesamt hat dazu das Projekt „Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten der Wasserentnahmeentgelte“ von Januar 2025 bis Februar 2027 laufen.³⁰

Ebenfalls bereits in unserer Stellungnahme zu den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung im Jahr 2020 hatten wir eine Konkretisierung des vorgesehenen „KlimaChecks“ gefordert, damit dieser vollzugstauglich wird. Die Nationale Wasserstrategie – ein im aktuellen Anhörungsdokument neu eingeführter Hinweis – und weitere Landeswasserstrategien helfen in punkto Vollzugstauglichkeit nicht weiter.³¹ Auch die im „Aktionsprogramm Wasser“ gebündelten Einzelmaßnahmen stecken nach unserer Wahrnehmung in der Umsetzung fest. Das erwähnte „zwischen Bund und Ländern vereinbarte Priorisierungskonzept“ ist uns nicht bekannt. Eine Fundstelle ist nicht angegeben.³²

Wir hatten konkrete Beispiele genannt, die wir gerne erneut wiedergeben:

Beispielsweise müsste bei der Ertüchtigung / beim Ausbau einer Kläranlage geprüft werden, welche Immissionsanforderungen auf der Seite des aufnehmenden Gewässers bei steigenden Temperaturen und rückläufigen Abflüssen zu erwarten sind. Hier sollten auch Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden wie Konzentration der Abwasserströme in einer größeren Kläranlage, Einleitung ins nächste leistungsstärkere Gewässer, Bau und Betrieb einer weitergehenden Reinigung, Anlage eines Bodenfilters, etc. Auch bei industriellen und Kühlwasser-Einleitungen sind diese Fragen eingehend zu prüfen.³³ Neue Erlaubnisse müssen die möglichen klimatischen Veränderungen innerhalb der Zulassungsdauer berücksichtigen. Antragsteller müssen bereits mit dem Antrag darlegen, wie sie mit Hitze, Trockenheit und Starkregen umzugehen beabsichtigen und diese Absichten mit konkreten Ausführungen und Plänen unterlegen. Weiter ist darzulegen, unter welchen Verhältnissen auf die Alternativen umzustellen ist.

²⁹ BUND-Rhein-AG & AK Wasser. (2020). Seite 5.

³⁰ Umweltbundesamt. (2025). Projektinformation. Überprüfung von Harmonisierungsmöglichkeiten der Wasserentnahmeentgelte.

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2875/dokumente/projektsteckbrief_wee.pdf.

³¹ BUND-Rhein-AG & AK Wasser. (2020). Seite 6.

³² Der BUND erhielt vom BMUV am 31.07.2024 nur eine Liste „Priorisierte Aktionen aus dem „Aktionsprogramm Wasser“ der Nationalen Wasserstrategie (Stand: Juli 2024)“.

³³ siehe auch: LAWA. (2007). Leitlinien für ein nachhaltiges Niedrigwassermanagement

Hierbei halten wir konkrete Vorgaben zum „KlimaCheck“ für einzelne Vorhaben und Benutzungen für notwendig, damit die Bewirtschaftungsplanung ihrer für konkrete Zulassungsverfahren zgedachten Steuerungswirkung gerecht werden kann.³⁴

Bestehende Einleitungs- und Entnahmerechte sind ebenfalls dem „KlimaCheck“ zu unterziehen und ggf. anzupassen.

Weitere Hinweise zur Anpassung an den Klimawandel siehe Punkte 4.1 und 4.2.

4.5 Grundwasser

Bei den Wichtigen Fragen der Gewässerbewirtschaftung wurde der Themenbereich Grundwasser unzureichend behandelt. Folgende Themen sind als wichtige Fragen aufzunehmen:

Guter mengenmäßiger Zustand des Grundwassers

Der gute mengenmäßige Zustand ist erreicht, wenn die Entwicklung der Grundwasserstände oder Quellschüttungen zeigt, dass die langfristige mittlere jährliche Grundwasserentnahme das nutzbare Grundwasserangebot nicht übersteigt. Weitere Voraussetzung ist, dass Änderungen von Grundwasserständen durch menschliche Tätigkeit nicht dazu führen, dass die Bewirtschaftungsziele für Oberflächengewässer nicht mehr erreicht werden oder eine Verschlechterung des Zustandes dieser Oberflächengewässer eintritt. Auch eine signifikante Schädigung von Landökosystemen, die direkt vom Grundwasserkörper abhängen, führt zur Einstufung eines schlechten mengenmäßigen Zustandes. Hierbei ist eine Berücksichtigung aller Landökosysteme, die grundwasserabhängig sind, zwingend notwendig. Bisher werden in den Daten nur die wasserabhängigen Natura-2000-Gebiete berücksichtigt.

Bei der Bestandsaufnahme 2021 wurde davon ausgegangen, dass im Einzugsgebiet des Rheins fast alle Grundwasserkörper in einem guten mengenmäßigen Zustand sind. Dies zeigt auch die Karte des Umweltbundesamtes.³⁵ Diese Einstufung deckt sich vielerorts nicht mit den von uns beobachteten Verhältnissen.

Der Klimawandel wird auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwassers teilweise erhebliche Auswirkungen haben. Einer regional verminderten Grundwasserneubildung stehen zusätzliche Nutzungsansprüche gegenüber. Neben der aktualisierten Bestandsaufnahme ist eine Prognose für die zukünftigen Entwicklungen für die einzelnen Grundwasserkörper erforderlich. Für die einzelnen Grundwasserkörper ist dabei die Prognose bezogen auf die einzelnen repräsentativen Messstellen zu erstellen.³⁶ Bei den Grundwassernutzungen ist eine Abschätzung der künftigen Bedarfe der einzelnen Nutzergruppen vorzunehmen. Nur so kann die Bewirtschaftungsplanung eine Steuerungskraft für die Zulassungsebene entfalten und ein nachhaltiges Management der Ressource Wasser sicherstellen.

Stoffbelastungen des Grundwassers

Zur Frage der Belastung des Grundwassers mit Schadstoffen existiert ein umfassendes Regelwerk. Dieses Regelwerk ist aber nicht ausreichend, wenn es um die Belastung mit Mikroplastik,

³⁴ vgl. so etwa Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 09.02.2017, Az.: 7 A 2.15, Rn. 594.

<https://www.bverwg.de/090217U7A2.15.0>.

³⁵ Umweltbundesamt. (o. J.).

<https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/styles/800w400h/public/medien/2875/bilder/karte4.png?itok=bJVwoAtc>.

³⁶ siehe Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 06.03.2025, Az.: 10 C 1.24.

Mikroschadstoffen und neuen chemischen Verbindungen geht. Eine ähnliche Situation besteht bei Stoffverbindungen, die nicht oder nur sehr langsam im Grundwasser abgebaut werden. Es müssen geeignete Monitoringsysteme geschaffen werden, die Gefahren für das Grundwasser frühzeitig aufdecken. Im Rahmen der wichtigen Fragen ist festzulegen, wie dieses Thema künftig strategisch angegangen wird.

Grundwasserfauna

Nach Art. 1 Buchstabe a der Wasserrahmenrichtlinie ist es das Ziel der Richtlinie eine weitere Verschlechterung sowie Schutz und Verbesserung des Zustands der aquatischen Ökosysteme zu erreichen. Während für Oberflächengewässer detaillierte Vorgaben für die Überwachung und Bewertung des ökologischen Zustandes bzw. ökologischen Potentials bestehen, fehlen für das Grundwasser vergleichbare Regelungen. Das Fehlen von Vorgaben kann aber nicht dazu führen, dass das definierte Ziel der Vermeidung einer Verschlechterung bzw. der Verbesserung des Zustands für den Lebensraum Grundwasser nicht umgesetzt wird. Dies gilt umso mehr, als die Grundwasserfauna zur Wasserreinigung beiträgt. Sie sorgt für den biologischen Abbau von Schadstoffen und wirkt an der Beseitigung von pathogenen Keimen und Viren mit. Weiter ist die Vernetzung des Grundwassers mit Oberflächenwasser und mit dem Boden zu beachten.

Temperaturregime des Grundwassers

Im Rahmen der Wärmewende sind vermehrt Wärmeentnahmen aus dem Grundwasser zu erwarten. Gleichzeitig werden auch Grundwassernutzungen zur Kühlung zunehmen. Es ist, insbesondere auch im Hinblick auf die Grundwasserfauna, notwendig, die Bedingungen für Wärme- oder Kälteentnahmen in den einzelnen Grundwasserkörpern zu regeln.

4.6 Einbeziehung anderer Politikbereiche

Die Wasserwirtschaft kann die beschriebenen Probleme nicht innerhalb ihrer Regelungskompetenzen lösen. Hier sind Wasserversorgung, industrielle Wassernutzer, Stadt- und Verkehrsplaner sowie Land- und Forstwirtschaft – auch in eigenem Interesse – gefragt, ihren Beitrag zu einer nachhaltigen Wasserwirtschaft zu leisten. Hier fehlt – wie oben beschrieben – allerdings bisher der Politiktransfer.

Hierzu ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der WRRL um eine Unionsrechtsvorgabe handelt, die auf Implementation in anderen Politikbereichen angewiesen ist und für deren Umsetzung die Bundesrepublik Deutschland sowie die für den Vollzug verantwortlichen Bundesländer die erforderlichen Regelungen zu erlassen haben.³⁷

5. Beteiligung / Weiche Faktoren

Beteiligung

Gemäß § 85 WHG fördern die zuständigen Behörden die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bereits an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme. Hierzu bieten die weitaus meisten Bundesländer und die FGG Rhein keine adäquate Gelegenheit. Wir bitten erneut

³⁷ Bezug zur WRRL: Art. 24 WRRL.

dringend darum, hier eine Trendumkehr herbeizuführen und noch in diesem Jahr wieder oder erstmals eine sachgerechte aktive Beteiligung bis auf Ebene einzelner Gewässer zu ermöglichen.

Beteiligungen wie die laufende führen eher zu Frustration bei den „interessierten Stellen“. Hier wird der Eindruck erweckt, dass lediglich einer lästigen Pflicht mit dem geringstmöglichen Aufwand Genüge getan werden soll. Äußerungen in der Einführung des Anhörungsdokuments wie „kommt der Anhörung der Öffentlichkeit wieder eine zentrale Bedeutung zu“, werfen zumindest die Frage auf, ob bei uns ein gravierendes Missverständnis vorliegt.³⁸

Qualifizierte Beteiligung erfordert Transparenz. Für eine aktive Beteiligung benötigen Interessierte und Fachöffentlichkeit Informationen über die Ergebnisse des letzten Monitorings (Bestandsaufnahme, siehe oben) und den Umsetzungsfortschritt bei den vorgesehenen Maßnahmen.

Auch die Ergebnisse der Überprüfung der stark veränderten Wasserkörper liegen nicht oder nicht mit der gebührenden Transparenz vor. Weiter fehlen die notwendigen fachlichen Erläuterungen sowie die Möglichkeit zum Dialog – auch mit den Handlungsträgern.

Ohne die Chance auf einen Dialog und ohne die notwendigen Informationen wird der interessierten Öffentlichkeit gesetzeswidrig die Möglichkeit zur aktiven Beteiligung genommen.

Öffentlichkeitsarbeit

Bereits in unserer Stellungnahme für den dritten Bewirtschaftungszyklus hatten wir auf die reduzierte Öffentlichkeitsarbeit hingewiesen:

„In den Anfängen der WRRL wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Öffentlichkeit zu informieren und Akzeptanz für die zu planenden Maßnahmen zu erzielen. Diese Aktivitäten sind immer stärker zurückgegangen. In der Folge wissen Bürgerinnen und Bürger bis heute nicht, welche Ziele diese wichtige europäische Richtlinie verfolgt und welcher Benefit sich hieraus für Natur und Mensch in Europa ergibt.“

Aufgrund der ständig neuen Extremwetterereignisse ist die Wahrnehmung der Klimakrise in der Bevölkerung massiv angewachsen. Auch das Verständnis für die Betroffenheit der Natur ist stark gestiegen. Die Voraussetzung dafür, Gehör zu finden, waren selten so günstig. In dem Bewusstsein, dass viele Begriffe und Bewertungen der WRRL sperrig und schwer zu vermitteln sind, schlagen wir eine neue Art der Kommunikation vor:

Die Benefits für die Menschen und ihr Umfeld sollten stärker herausgestellt werden:

- Ressourcenschutz: Grundwasser und Oberflächenwasser sollen wieder in einen Zustand versetzt werden, der auch kommenden Generationen ausreichend Wasser in guter Qualität bietet.
- Biodiversitätserhalt: Fließgewässer und Auen besitzen natürlicherweise eine enorme Artenvielfalt. Allein in Nordrhein-Westfalen sind in Fließgewässern 60 Fischarten, 800 Arten der wirbellosen Tiere, rund 260 Wasserpflanzenarten, etwa 1.700 Algenarten zu finden.³⁹ Wasserpflanzen und Tiere sind gleichzeitig Teil der Nahrungskette für viele anderen Tiere, wie Vögel, Fledermäuse und Lurche. Wasserläufe verbinden über ihre Ufer und seinen

³⁸ FGG Rhein et al. (2024). Seite 2.

³⁹ Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK). (2025). Ökologie der Fließgewässer. <https://www.lanuk.nrw.de/themen/wasser/fluesse-baeche-und-seen/gewaesseroekologie/fliessgewaesser>. Zugriff am 18.04.2025.

Bewuchs Lebensräume für zahlreiche Landtiere.⁴⁰ Wenn es den Wasserorganismen nicht gut geht, ist das ein deutliches Alarmzeichen auch für unsere Ressource Wasser.

- Klimafolgenminderung: Intakte Fließgewässer und Auen wirken temperaturnausgleichend. Sie bremsen Hochwasserwellen und reduzieren Hochwasserspitzen.
- Freizeit und Erholung: Gerade durch die Einschränkungen während der Corona-Pandemie haben viele Menschen den Wert der Natur in der näheren Umgebung stärker schätzen gelernt.
- Sicherheit: Die Sicherung und der Schutz der Wasserressourcen aufbauend auf der Nationalen Wasserstrategie ist auch Teil der Nationalen Sicherheitsstrategie.⁴¹

Fehlendes Personal und Unterfinanzierung

Fehlendes Personal auf Ebene aller beteiligter Behörden sowie die chronische Unterfinanzierung des Wassersektors sind nach wie vor wesentliche Faktoren für den geringen Maßnahmenfortschritt. Hier ist umgehend anzusetzen, damit schneller erkennbare Fortschritte erzielt werden.

Der Klimawandel schreitet rascher voran als vorhergesagt. Der Deutsche Wetterdienst (DWD) beschreibt die schnellere Erwärmung mit einer neuen Methode, die den Anstieg besser abbildet.⁴² Demnach habe sich Deutschland im Vergleich zur frühindustriellen Zeit bereits um 2,5 °C erwärmt. Die Auswirkungen auf die Gewässerbiozönose sind schon seit Jahren gravierend.

Beschleunigtes Handeln ist daher dringend angezeigt.

Frankfurt am Main, den 20. Juni 2025

BUND Landesverband Hessen e.V.
Geleitsstraße 14 60599 Frankfurt am Main

Kontakt:
Michael Rothkegel, Geschäftsführer
michael.rothkegel@bund-hessen.de, 0151 120 68590

⁴⁰ Bei der Umsetzung der WRRL sind die Ziele und Maßgaben der Europäischen Naturschutzrichtlinien und des Bundesnaturschutzgesetzes in Einklang zu bringen.

⁴¹ Auswärtiges Amt. (2023). Nationale Sicherheitsstrategie: Wehrhaft. Resilient. Nachhaltig. Integrierte Sicherheit für Deutschland. <https://www.nationalesicherheitsstrategie.de/Sicherheitsstrategie-DE.pdf>, Seite 67-68.

⁴² Deutscher Wetterdienst. (2025). Klimapressekonferenz 2025 des Deutschen Wetterdienstes. Deutschland erlebt heute schon gravierende Folgen des Klimawandels / DWD beschreibt beschleunigte Erwärmung in Deutschland mit neuer Klimatrendlinie. Pressemitteilung vom 01.04.2025. https://www.dwd.de/DE/presse/pressemitteilungen/DE/2025/20250401_pressemitteilung_klima-pk.html?nn=821150